Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Grafenrheinfeld

Aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Grafenrheinfeld folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung erstreckt sich auf die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne für die Baugebiete:

1. West, I. Teilbereich
2. Am Fährdamm und Am Kapellenweg
3. Am Fährdamm, 2. Abschnitt
4. An der Haak
5. Am Erleinsweg
6. Gewerbegebiet "Süd"
7. Kapellenweg II
8. Wehrspitz
9. An der Kuhhaag und
10. auf das innerörtliche Gebiet ohne Bebauungsplan gem. § 34 BauGB.
    Die Lage der Baugebiete ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage 1).

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 55 Abs. 2 und 3 BayBO.
Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich bei Wohnnutzung nach dieser Satzung.
Für freiberufliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungen ergibt sich die erforderliche Anzahl aus den Stellplatzrichtlinien (Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 MABl. S. 181). Mindestens sind jedoch zwei Stellplätze zu errichten. Die Ausstattung der Stellplätze bestimmt sich unabhängig von der Art der zugehörigen Nutzung nach dieser Satzung.

§ 3

Stellplatzanzahl für unbebaute Grundstücke

1. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unbebauten Grundstücke der in § 1 genannten Gebiete gelten folgende Zahlen:

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenrheinfeld, den 09. Dez. 1998

Gießübel
1. Bürgermeister
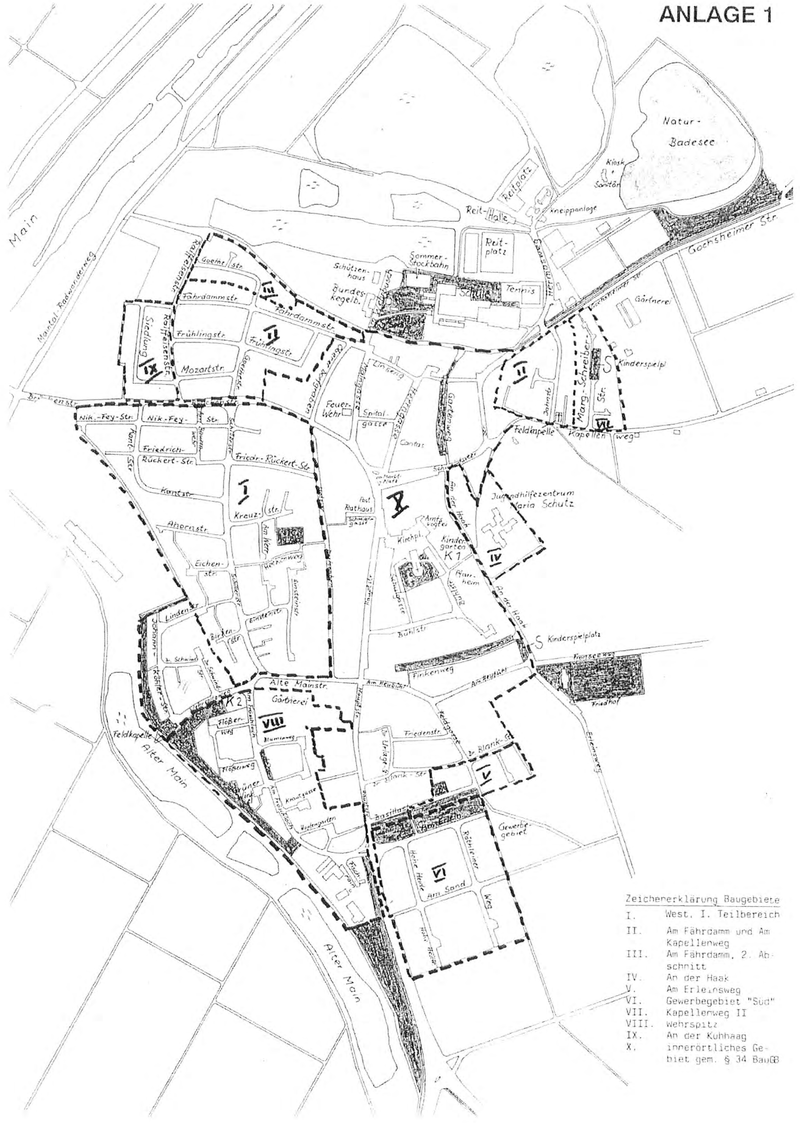
ANLAGE 1